

**Ordnung zur Durchführung des
Feststellungsverfahrens
zum Nachweis der Eignung
für den Master-Studiengang
Cross Media
an den Fachbereichen
Kommunikation und Medien sowie
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 19.05.2010**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Feststellung
§ 3	Prüfungskommission für das Feststellungsverfahren
§ 4	Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 5	Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
§ 6	Feststellungskriterien und Bewertungsmodus
§ 7	Gesamtergebnis des Verfahrens
§ 8	Ausschluss vom Feststellungsverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen
§ 9	Fortgeltung
§ 10	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang Cross Media an den Fachbereichen Kommunikation und Medien sowie Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemäß § 4 (3) der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

**§ 2
Zweck der Feststellung**

(1) Das Feststellungsverfahren dient dem Nachweis von Eignung sowie professionellen Erfahrungen und Kompetenzen, die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Cross Media über die in § 4 (1) und (2) der Studien- und Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus erforderlich sind.

(2) Der oder die Bewerber_in muss im Feststellungsverfahren nachweisen, dass er oder sie

- über die Eignung in mindestens einem relevanten Bereich von Cross Media (Journalismus, Interaction Design oder Management) verfügt, die für die Teilnahme an den Modulen des Master-Studiengangs vorausgesetzt werden;
- konzeptionelle Kenntnisse und bisherige berufliche Erfahrungen im Bereich Cross Media in angemessener Weise zu verbinden und zu reflektieren versteht.

**§ 3
Prüfungskommission für das
Feststellungsverfahren**

(1) Für die Organisation des Feststellungsverfahrens und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den gemäß § 13 (1) der Studien- und Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss bestimmt. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule an. Weiterhin kann jeder Prüfungskommission ein oder eine Vertreter_in aus der Praxis angehören. Jede Prüfungs-

kommission wählt eine oder einen Vorsitzende_n.

(2) Die gemäß Absatz (1) gebildete Prüfungskommission stimmt sich hinsichtlich der Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens, der Festlegung der Prüfungsaufgaben sowie der Bewertung im Feststellungsverfahren erbrachter Leistungen ab. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren wird zwischen Bewerbungsende und Studienbeginn in der Regel im Zeitraum August-September durchgeführt. Die genauen Termine werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Prüfung gemäß § 5 (1) wird lokal an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) durchgeführt; in Ausnahmefällen kann die Prüfung auch online durchgeführt werden.

(2) Zum Feststellungsverfahren zugelassen werden alle Bewerber_innen, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 (1) und (2) der Studien- und Prüfungsordnung erfüllen. Die Bewerber_innen werden spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich über die Teilnahme am Feststellungsverfahren sowie Termin und Ort der Prüfung informiert.

§ 5 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer Prüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die zwei Prüfungsteile werden in der Regel an einem Tag durchgeführt.

(2) Im schriftlichen Prüfungsteil bearbeiten die Bewerber_innen eine fachwissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich Cross Media. Gegenstand können auch Entwurf, Bewertung und Analyse crossmedialer Produkte sein. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 120 Minuten.

(3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Regel 20-minütigen Gespräch, in dem der oder die Bewerber_in zur Reflexion seiner oder ihrer beruflichen Erfahrungen aus dem jeweiligen Bereich angehalten ist.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über das Feststellungsverfahren wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten der Prüflinge mindestens Angaben enthalten muss über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. Bewertung und Ergebnis.

(5) Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden geprüft. Zugelassene Hilfsmittel werden mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 6 Feststellungskriterien und Bewertungsmodus

(1) Die Bewertung der Prüfung gemäß § 5 (1) erfolgt getrennt nach der schriftlichen und mündlichen Leistung entsprechend den folgenden inhaltlichen Kriterien:

- schriftliche Prüfung gemäß § 5 (2): Fachwissenschaftliche Kenntnisse und Qualität der theoretischen Reflexion praxisrelevanter Fragestellungen; Kenntnisse relevanter Aspekte des Bereiches Cross Media;
- mündliche Prüfung gemäß § 5 (3): Breite der professionellen Erfahrungen und Qualität ihrer Reflexion;

Beide Leistungen der Bewerber_innen werden in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Master-Studiengangs Cross Media bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfung nach Absatz (1) ist die hochschulübliche Notenskala (siehe Studien- und Prüfungsordnung) zu verwenden, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Prüfungsteil oder beiden Prüfungsteilen mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, aus dem Verfahren ausscheiden.

(3) Aus dem arithmetischen Mittel der zwei Einzelleistungen nach Absatz (1) wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Gesamtergebnis des Verfahrens

(1) Anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Gesamtnoten wird eine Rangliste erstellt. Die Rangliste wird dem Immatrikulationsamt der Hochschule schriftlich übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung gemäß § 4 (3) der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Bewerber_innen werden über das Ergebnis der Feststellungsprüfung schriftlich informiert.

§ 8

Ausschluss vom Feststellungsverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Aufsicht führende Person vom Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Feststellungsverfahren als beendet.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Feststellungsverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Feststellungsverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Beginn der Prüfung gemäß § 5 ohne triftige Gründe zurück oder versäumt den vereinbarten Termin ohne triftige Gründe, so gilt das Feststellungsverfahren als beendet.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Fortgeltung

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Feststellungsverfahren durchgeführt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom 19.05.2010, des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 19.05.2010 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 16.06.2010.

Der Rektor